

Erläuterungen zur Kostenfolgeabschätzung (KostFA)

I. Grundlagen

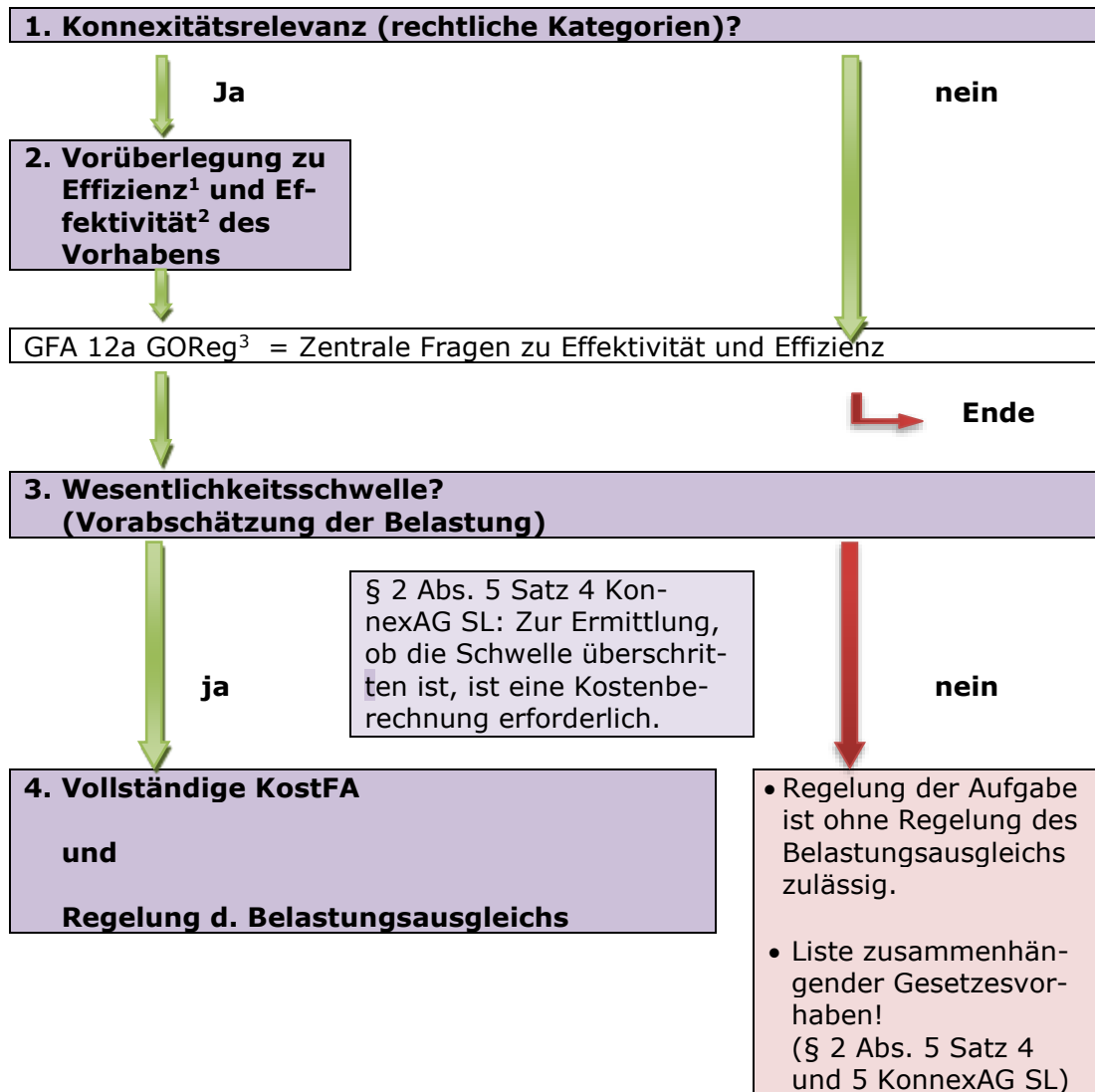
Art. 120 SVerf

*„Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig **Bestimmungen über die Deckung der Kosten** getroffen werden. Führt die Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen **Belastung** der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer **Kostenfolgeabschätzung** ein entsprechender **finanzieller Ausgleich** für die entstehenden **notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen** zu schaffen. [...]“*

Schon der Verfassungstext enthält die entscheidenden Regelungen zum Ausgleich von Mehrbelastungen (§ 2 Abs. 5 Satz 4) auf Basis einer Kostenfolgeabschätzung.

Er findet seine Konkretisierung in § 3 Abs. 1 Satz 2 KonnexAG SL: „Hiernach sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Kosten zugrunde zu legen.“

II. Der KostFA vorgelagerte Prüfschritte



¹ Effizienz ist ein Maß für die Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Relation)

² Effektivität beschreibt den Grad der Zielerreichung (Wirksamkeit, Qualität der Zielerreichung)

³ Geschäftsordnung der Regierung des Saarlandes

III. Typische Fallgestaltungen für eine KostFA



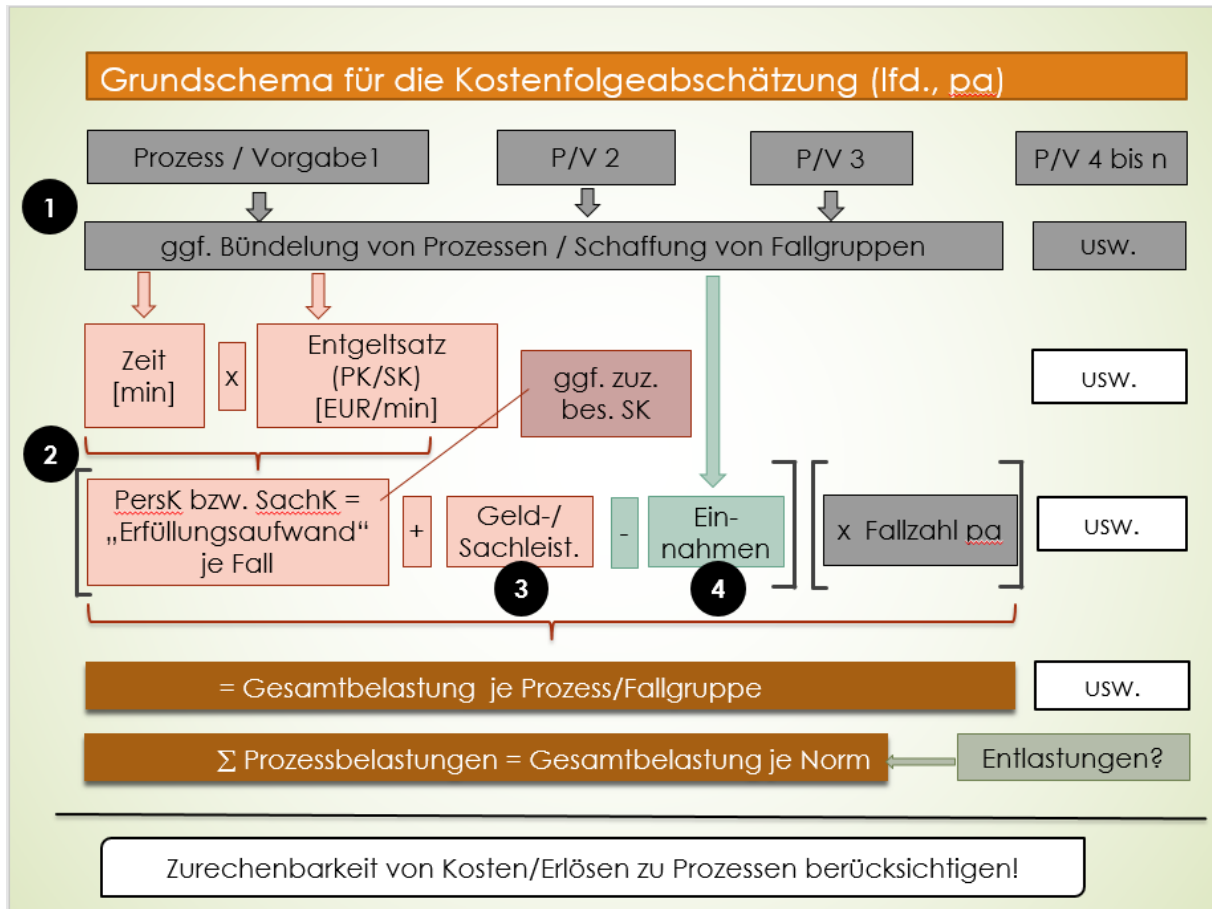
IV. Das Grundschema für die Kostenfolgeabschätzung

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 KonnexAG SL

„Zur Ermittlung der geschätzten Kosten der übertragenen Aufgabe sind die folgenden Schritte durchzuführen:

*1. **Sämtliche Umstände** der Durchführung der Aufgabe (z. B. Zahl der Leistungsempfänger, Zahl der Leistungsprozesse, benötigte Verwaltungsressourcen) sind zu beschreiben. Ist beabsichtigt, durch Ausführungsvorschriften besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung (z. B. Häufigkeit von Kontrollen, Anzahl zu untersuchender Stichproben) zu stellen, ist dies bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen; sind derartige Anforderungen nicht vorgesehen, ist dies zu dokumentieren.“*

Ziel und damit Maßstab für die Intensität, Breite und Tiefe der Untersuchung ist die Ermittlung der zusätzlichen Belastungen als Grundlage für einen entsprechenden vollständigen Ausgleich und die zu formulierende Ausgleichsregelung. Das Grundschema auf der Basis von „Prozessen“ und „Vorgaben“ beschreibt ein sog. „analytisches“ Vorgehen. Eine solche eingehende Untersuchung ist grundsätzlich bei vollständig neuen und daher unbekanntem Prozessen oder bei einer Änderung bedeutender Prozessschritte in Erwägung zu ziehen (zur Erläuterung und zu möglichen Vereinfachungen vgl. 2.1.1).



1. Grundsätzliches zur Anwendung des Schemas⁴

1

Im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung ist das Ziel der Prozessbetrachtung nicht die detaillierte Konstruktion der Abläufe. Sie muss sich vielmehr aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Beherrschbarkeit auf die für die Kostenermittlung bedeutsamen Aspekte beschränken. Vor diesem Hintergrund dient sie vorrangig der Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche Leistungen werden geschaffen/geändert?
- Welche Prozesse werden geschaffen/geändert?
- Welche Bearbeitungsschritte fallen an?
- Welche Mengengerüste sind zu erwarten?
- Mit welchen Bearbeitungszeiten ist zu rechnen?
- Welche Qualifikationen sind erforderlich (ggf. maßgeblich für die Eingruppierung)?
- Welche maßgeblichen Einflussfaktoren bestehen (extern, intern)?
- Welche Vorgaben (für Leistungen, für Prozesse oder Prozessschritte, zeitlich) werden geschaffen/geändert?

⁴ Das Schema übernimmt wesentliche Elemente des beim Bund verwendeten sog. „Standardkostenmodells“

Hierbei gilt:

- Prozesse können und sollen gebündelt/zusammengefasst werden, wenn sie unter Kostengesichtspunkten im Wesentlichen einheitlich ablaufen. Auch in diesem Fall müssen Nachvollziehbarkeit und Transparenz, ggf. durch entsprechende Erläuterungen gewährleistet sein.
- Fallgruppen sind unterschiedliche Ausgestaltungen von sonst im Wesentlichen gleichen Prozessen, sofern die Unterschiede für die Beurteilung von Bedeutung sind.
- Prozessschritte können und sollen zusammengefasst betrachtet werden, wenn sie einheitlich beurteilt werden können.

In erster Linie sind ausführende Prozesse, in zweiter Linie unterstützende Prozesse betroffen (vgl. nachfolgend: FAU-Modell). Die Kosten letzterer können in der Regel über pauschale Zuschläge berücksichtigt werden. Eine separate Betrachtung dieser Prozesse ist dann nicht erforderlich (vgl. 2.2).

Einschub: Das „FAU-Modell“:

Das FAU-Prozessmodell ist ein branchenneutrales Unternehmensprozessmodell. Es umfasst die drei Prozesscluster Führungs-, Ausführungs- und Unterstützungsprozesse.

Unter **Führungsprozessen** versteht man strategische Zielsetzungen, Rahmenbedingungen (u. a. Planung, Steuerung, Qualitätskontrolle, Personalführung).

Ausführungsprozesse (auch: operativer Prozess) führen beginnend von einem auslösenden Ereignis zu einem (End-)Produkt für einen externen Kunden. (Grundsatzprozesse, Gesetzesvollzug).

Unterstützungs- oder Serviceprozesse sind Unterstützungsleistungen für andere Prozesse (Informationstechnik, Kommunikationsmittel, Personalbereitstellung).

Kernprozess ist ein Prozess, der einen wesentlichen Teil der Leistung einer Behörde oder eines Unternehmens erbringt und/oder einen wesentlichen Teil der Ressourcen bindet.

Zur Identifikation der wesentlichen, insb. kostentreibenden Prozessschritte kann die **„Ausführenden Prozessschritte (Ifd.)“** unterstützend als Hilfsmittel herangezogen werden.

→ Datei KostFA-Muster.xls; Tabellenblatt „I. Prozessschritte“)

Werden nur einzelne Bestandteile eines Prozesses oder nur Vorgaben für bestimmte Prozessschritte verändert, kann die Kostenfolgeabschätzung entsprechend auf diese Bereiche konzentriert werden.

Das nachstehende vereinfachte - fiktive! - Beispiel für eine Kostenfolgenabschätzung ist in dem (Excel-)Berechnungsmuster enthalten. Es handelt sich um eine modifizierte Darstellung, aufbauend auf dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung und dient nur als grober Überblick.

Vereinfachtes <u>fiktives</u> Beispiel: Prozessschritte bei der Bearbeitung von Elterngeld			
I. Prozessschritte			
Art der Tätigkeit	ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes	mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes	mit Einkommen vor und nach Geburt; Sonderfälle
	min je Fall	min je Fall	min je Fall
Beratung	20	20	20
Einarbeiten	2	2	2
Daten und Infos zusammenstellen	3	10	13
Fehlende Daten einholen	5	5	9
Daten erfassen/Vervollständigen	8	12	30
Berechnen/Bewerten	0	10	40
Ergebnisse prüfen/Korrigieren	5	10	10
Informationen aufbereiten	2	2	2
Fallbezogene Besprechungen	1	1	1
Zahlung anweisen	1	1	1
Kopieren, verteilen, archivieren	4	4	4
Informieren bei Rückfragen	1	1	1
Spezifische Fortbildungsveranstaltungen	2	2	2
Gesamtzeiten	54	80	135
II. Geschätzte Fallzahlen p.a.			
minimal	2.000	6.000	200
Wahrscheinlichkeit -%-	100	30	40
maximal	-	7.000	250
Wahrscheinlichkeit -%-	-	70	60
Erwartungswert Fallzahlen	2.000	6.700	230
Gesamtarbeitsminuten	108.000	536.000	31.050
III. Kostenberechnung			
NAZ Saar -min-	87.623	87.623	87.623
VZÄ	1,23	6,12	0,35
Besoldung	A7	A9 m.D.	A11
PK KGSt p.a. je VZÄ	60.300,00 €	71.700,00 €	85.600,00 €
PK insgesamt	74.323,32 €	438.599,37 €	30.333,28 €
Anzahl MA (Köpfe)	3	8	1
Sk insges.	29.100,00 €	77.600,00 €	9.700,00 €
Verwaltungsoverhead	7.432,33 €	43.859,94 €	3.033,33 €
Summe Kosten	110.855,66 €	560.059,31 €	43.066,61 €

2. Ermittlung der Personal- und Sachkosten

2.1 Personalkosten

2.1.1 Personalbedarfsbestimmung

Personalbedarf ist die benötigte Personalkapazität für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben bzw. für die Erstellung der Leistungen entsprechend den vorgegebenen Anforderungen unter Berücksichtigung von Reservekapazitäten, d.h.

Personalbedarfsbestimmung ist die Ermittlung bzw. Festlegung,

- *wie viele Mitarbeitende*
- *welcher Qualifikation*
- *zu welcher Zeit*
- *an welchen Orten*

zur Verwirklichung des geplanten Leistungsprogramms erforderlich sind.

Grundsätzlich stehen für die KostFA folgende Verfahren zur Verfügung:

- **Empirisch**
 - Schätzung: Durch Vergleich mit anderen Leistungseinheiten
 - Benchmarking: Lernen vom Besten durch Kennzahlenvergleich
- **Analytisch**: Aufgrund einer Untersuchung des Bearbeitungsbedarfs (vgl. Abschn. IV Nr. 1. und Abschnitt V)

Aufgrund von Wirtschaftlichkeitserwägungen für die Kostenfolgeabschätzung selbst gilt die Empfehlung:

Empirisch vor analytisch!

- ➔ Sofern **verlässliche** und **übertragbare** Erfahrungssätze (z.B. von anderen Stellen, aus anderen Verfahren, aus Gutachten, aus anderweitigen Erhebungen) vorliegen, sollten diese aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Kostenfolgeabschätzung herangezogen werden!

Grenzen des empirischen Verfahrens:

- Die Berechnung der Belastung auf der Grundlage von Erfahrungssätzen ist nur dann rechtlich und wirtschaftlich geeignet, wenn deren maßgebliche Prämissen bekannt sind!
- Reine "Schätzungen" im engeren Sinne, d.h. ohne ausreichende (Erfahrungs- oder Berechnungs-) Grundlagen, sind wegen des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf einen Belastungsausgleich und der Detailregelungen des KonnexAG SL nicht ausreichend!

2.1.2 Ermittlung der Personalkosten

§ 3 Abs. 3 Nr. 3 KonnexAG SL

„3. Der Personalaufwand ist zu errechnen, indem die durchschnittlichen Kosten der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Mitarbeiter mit dem geschätzten durchschnittlichen Zeitaufwand multipliziert werden; bei der Berechnung kann auf Erfahrungswerte des Landes oder anderer Stellen zurückgegriffen werden.“

(vgl. auch § 3 Abs. 1 KonnexAG SL: „Wirtschaftlich, notwendig, durchschnittlich“)

- Der **Zeitbedarf für die Bearbeitung** wird auf der Grundlage der Prozessbetrachtung (vgl. 1.) oder bei entsprechender Datenlage empirisch (vgl. 2.1.1) ermittelt.

- **„Normalarbeitszeit“**

Vgl. KGSt ® Bericht Nr. 15/2015 Normalarbeitszeit (2015); modifiziert für das Saarland⁵

„Die Normalarbeitszeit (bisher: Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft) ist eine zentrale Größe zur Berechnung des Stellenbedarfs. Mit ihr wird die Zeit festgelegt, die einem Mitarbeiter durchschnittlich in einem Jahr unter Berücksichtigung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur Leistungserbringung zur Verfügung steht.“

→ Vgl. Datei KostFA-Muster.xls; Tabellenblatt „Normalarbeitszeit“:
„VII. Ermittlung der Normalarbeitszeit für das Saarland...“ und das Beispiel zur Ermittlung des quantitativen Personalbedarfs

- Die **Personalkosten** ergeben sich durch Multiplikation der Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit dem anzuwendenden kommunalen Jahresentgeltsatz der jeweiligen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe.

Vgl. Beispielhaft:

KGSt ® Bericht Nr. 13/2019: Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020;

Die Berichte werden turnusmäßig aktualisiert.

2

2.2 Sachkosten

§ 3 Abs. 3 Nr. 4 S. 1 KonnexAG SL

„4. Der Sachaufwand ist für einen Büroarbeitsplatz mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert auf den Personalaufwand oder mit einer Sachkostenpauschale zu veranschlagen; der sonstige aufgabenspezifische Sachaufwand ist zu schätzen.“

Das KonnexAG SL lässt zwei Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachaufwandes zu. Neben einem pauschalen Zuschlag i.H. v. 10% der Bruttopersonalkosten kann eine Sachkostenpauschale veranschlagt werden. Fehlen Berechnungen, empfiehlt beispielsweise die KGSt eine Sachkostenpauschale i.H. v. 9.700 € bzw. ohne aufwendige Spezialaufwendungen

⁵ Vgl. KGSt ® Bericht Nr. 15/2015 Normalarbeitszeit (2015) S. 3

i.H. v. 8.800 € pro Mitarbeiter und Jahr. Hierbei ist der Ansatz zu wählen, der die Sachkosten am plausibelsten abbildet.

Hinweis:

Der Bezug auf die Sachkostenpauschalen der KGSt ist in grundsätzlichem Sinne zu verstehen, nicht der absoluten Höhe nach. Die Übertragbarkeit dieser KGSt-Pauschalen, die im Schwerpunkt auf Verhältnissen in der Stadt Köln beruhen, auf saarländische Verhältnisse, ist noch zu untersuchen.

Bis auf Weiteres werden die Sätze nur bis max. 90 % zu Grunde gelegt.

Neben dem Entgeltsatz können nach diesem Verfahren - jedenfalls für „normale“ Büro-/IT-Arbeitsplätze - auch die anteiligen Sachkosten im gleichen Arbeitsschritt der KostFA berücksichtigt werden.

→ Vgl. Datei KostFA-Muster.xls; Tabellenblatt „V. Zusammenstellung“, Nr. 3a und 3b

Besondere Sachkosten müssen ggf. zusätzlich ermittelt werden. Dies gilt beispielsweise bei besonders anlageintensiven Prozessen oder bei einmaligen Kosten für die Einführung oder Umstellung von Verfahren.

2.3 Verwaltungsgemeinkosten⁶

§ 3 Abs. 3 Nr. 4 S. 2 KonnexAG SL

„4. [...] Die Verwaltungsgemeinkosten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich durch die Aufgabenübertragung voraussichtlich erhöhen; dann ist ein Zuschlag von bis zu 10 vom Hundert auf den Personalaufwand anzusetzen.“

Die Gemeinkosten setzen sich grundsätzlich zusammen aus:

- Verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und
- Amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead)

Die Kosten dieser unterstützenden Prozesse können mittels pauschaler Zuschläge einbezogen werden.⁷ Sie sind, wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, nur zu berücksichtigen, wenn sich diese im Zuge der Aufgabenübertragung erhöhen. Tritt eine Erhöhung ein, kann ein Zuschlag i.H.v. maximal 10 % auf die Bruttopersonalkosten berechnet werden.

→ Vgl. Datei KostFA-Muster.xls; Tabellenblatt „V. Zusammenstellung“, Nr. 4

2.4 Berücksichtigung von Investitionen

§ 3 Abs. 3 Nr. 5 KonnexAG SL

„5. Der Aufwand für Investitionen, soweit diese ersichtlich für die Erfüllung der Aufgabe zu tätigen sind, ist bei der Ermittlung der Kosten auf der Basis der linearen Abschreibung des Anschaffungs- oder Herstellungswertes gleichfalls zu berücksichtigen.“

⁶ Aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht im Grundschemata dargestellt

⁷ Vgl. KGSt ® Bericht Nr. 13/2019: Kosten eines Arbeitsplatzes 2019/2020.

Soweit es sich um die Bereitstellung und die Ausstattung „normaler“ Büro-/IT-Arbeitsplätze handelt, sind die Abschreibungen in den Sachkosten nach Nummer 2.2 enthalten.

Besondere Untersuchungen sind bei erhöhter Anlagenintensität erforderlich (vgl. 2.2, besondere Sachkosten)

Exkurs: Lineare Abschreibungen

Abschreibungen dienen der Erfassung und Verrechnung von Wertminderungen, die bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (und des Umlaufvermögens) eintreten. Die lineare Abschreibung als eine planmäßige Abschreibung im Sinne § 36 KommHVO führt zu gleich hohen Abschreibungsbeträgen über die Nutzungsdauer.

Die Formel für die lineare Abschreibung lautet:

$$\text{Abschreibungsbetrag} = \frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

Beispiel:

Für die Durchführung einer neuen Aufgabe ist zum 1. Januar 2018 die Beschaffung eines Großrechners im Wert von 100.000 € erforderlich. Diese 100.000 € stellen die Anschaffungskosten des Anlagevermögens und somit die Abschreibungsbasis dar. Die Nutzungsdauer des Rechners beträgt 5 Jahre.

Die lineare Abschreibung pro Jahr lässt sich wie folgt berechnen:

$$\begin{aligned} \text{Abschreibungsbetrag} &= \frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}} = \frac{100.000 \text{ EUR}}{5 \text{ Jahre}} \\ &= 20.000 \text{ EUR pro Jahr.} \end{aligned}$$

Der Abschreibungssatz bei einer Nutzungsdauer von 5 Jahren beträgt 20 %.

Hinweis: Bei Aufgaben/Leistungen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen, so dass auch kein Vorsteuerabzug bei beschafften Leistungen möglich ist, sind als Anschaffungskosten der Bruttobetrag einschließlich MwSt. zu Grunde zu legen, anderenfalls der Nettobetrag ohne MwSt.

3. Geld- und Sachleistungen, Transferleistungen

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KonnexAG SL

„2. Die künftig auf der Grundlage des Gesetzentwurfs zur Aufgabenübertragung zu bewirkenden Leistungen an Dritte (Sozialleistungen, Beihilfen, Subventionen usw.) sind nach Höhe und Fallzahlen pauschal zu schätzen.“

Geld- und Sachleistungen oder Transferleistungen können das zentrale Ergebnis eines Prozesses/einer Fallgruppe darstellen.

Der gleiche Prozess kann nach einer entsprechenden Beurteilung zu unterschiedlich hohen Transferleistungen an die Leistungsempfänger führen. Die erwarteten prozentualen Anteile sind zu berücksichtigen. Die Kosten können erfasst werden in

→ Datei KostFA-Muster.xls; Tabellenblatt „V. Zusammenstellung“, Nr. 6

4. Einnahmen und Entlastungen

4

§ 3 Abs. 7 KonnexAG SL

„Die Mehrbelastung ergibt sich durch die Verrechnung der geschätzten Kosten der Aufgabe (Absatz 3) mit den geschätzten Einnahmen (Absatz 4) und den geschätzten anderweitigen Entlastungen (Absatz 6).“

4.1 Einnahmen

§ 3 Abs. 4 KonnexAG SL

„Sind die Kommunen berechtigt, ihren Aufwand durch - nach den üblichen Maßstäben berechnete - Gebühren, Beiträge oder Entgelte zu decken, sind diese zu schätzen und in Abzug zu bringen.“

Maßgeblich ist nicht die Höhe der tatsächlich erhobenen Einnahmen, sondern die nach den üblichen Maßstäben berechnete Höhe. Zu diesen Maßstäben zählen insbesondere der Vorrang spezieller Entgelte nach § 83 Abs. 2 Nummer 1 KSVG und die Regelungen des KAG.

Im Schaubild sind die Einnahmen prozess-/fallgruppenbezogen dargestellt.

Bestimmte Einnahmen, z.B. pauschale Zuweisungen für eine Gesamtaufgabe, können pauschal nur mehreren Prozessen oder der Aufgabe als Ganzes zugerechnet werden.

Die Einnahmen können erfasst werden in

→ Datei KostFA-Muster.xls; Tabellenblatt „V. Zusammenstellung“, Nr. 7

4.2 Standardneutralität

§ 3 Abs. 5 KonnexAG SL

„Ergeben sich für die Kommunen zusätzliche Belastungen durch die Einführung neuer oder durch die Anhebung bestehender Standards, soll geprüft werden, in welchem Umfang im selben Geschäftsbereich an anderer Stelle Entlastungen durch die Rückführung von Standards möglich sind.“

Es besteht eine Prüfpflicht zur Reduktion von Standards im selben Geschäftsbereich.

Nur zum Vergleich: Für den Bund gilt die Maßgabe "One in - one out", d.h. dass neue Belastungen nur in dem Maße eingeführt werden dürfen, wie bisherige Belastungen abgebaut werden (Kompensation).

4.3 Entlastungen

§ 3 Abs. 6 KonnexAG SL

„Erfolgen mit der belastenden gesetzlichen Regelung gleichzeitig Entlastungen bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben durch diese oder eine andere gesetzliche Regelung im selben Geschäftsbereich, so ist die Mehrbelastung um diese Entlastung zu mindern. Absatz 3 gilt entsprechend.“

Eine Erfassungsmöglichkeit ist vorgesehen unter

→ Datei KostFA-Muster.xls; Tabellenblatt „V. Zusammenstellung“, Nr. 8.

Entlastungen sind jedoch unabhängig von einem Bezug zu neuen Prozessen zu berücksichtigenden!

4.4 Besondere Kostenarten

- (Sprung-)fixe Kosten

sind Kosten, die innerhalb bestimmter Intervalle konstant sind, aber zwischen diesen Intervallen auf ein anderes Niveau steigen oder fallen (springen). Die Kosten verlaufen in diesem Fall treppenartig. Dies geschieht beispielsweise, wenn ab einer bestimmten zu produzierenden Stückzahl die Produktionskapazität nicht mehr ausreicht, und es zu Neuinvestitionen (z. B. neue Server, Bürogebäude) oder anderen Erweiterungen kommt.

- „Sowieso-Kosten“/ „Eh-Da-Kosten“

sind saloppe Bezeichnungen für Fixkosten und/oder Gemeinkosten. Es handelt sich für Kosten, die unabhängig von einer Maßnahme anfallen, weil die Kostenverursacher im Betrieb „sowieso“ da bzw. „eh da“ sind und deshalb auch zu Auszahlungen führen (z.B. vorhandene Maschinen, Gebäude).

In aller Regel ist für die KostFA auf den Kostenbegriff nach Vollkosten abzustellen!

Die Vollkosten setzen sich zusammen aus den sog. „Einzelkosten“, die einem „Kostenträger“ (z.B. einem Produkt) unmittelbar zugerechnet werden können, und aus den Gemeinkosten, die nicht einem bestimmten Kostenträger unmittelbar, sondern nur mehreren Kostenträgern gemeinsam zugeordnet werden können.

(Vgl. 2.3 zu den Verwaltungsgemeinkosten)

Achtung: Neue Aufgaben verursachen immer Kosten, selbst wenn sie nicht unmittelbar zu Mehrausgaben führen, weil sie jedenfalls mittelfristig den Abbau von Kapazitäten verhindern!

V. Grenzen des analytischen Verfahrens

1. Datengrundlage

Die Grenzen des analytischen Verfahrens ergeben sich unter anderem aus der

- Verfügbarkeit der Daten
- Möglichkeiten zur Ermittlung der Fallzahlen
- Möglichkeit zur Abschätzung der Bearbeitungsdauer

Die Durchdringung der Bearbeitungsabläufe anhand der Prozessbetrachtung dient auch dazu, die notwendigen Grundlagen für die Schätzung der Kosten zu erarbeiten. Fehlende Daten können dazu veranlassen, ein anderes Verfahren zu wählen. Die Kostenfolgeabschätzung und in der Folge die Ausgleichsregelung sind jedoch unabdingbar.

2. Schwer quantifizierbare Tätigkeiten

Grundsätzlich ist die Anwendung des analytischen Verfahrens zu hinterfragen, wenn und soweit mit der Aufgabe geistig-schöpferische Tätigkeiten oder konzeptionelle Tätigkeiten und Grundsatzfragen verbunden sind, die sich einer Quantifizierung meist entziehen. Hier können auch aus der Vergangenheit häufig keine Erkenntnisse über den Aufwand für zukünftige Aufgaben abgeleitet werden.

3. Konsequenzen

Schwierigkeiten bei der Quantifizierung der Kosten entbinden die kalkulierende Stelle nicht davon, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sich ausgehend von der Zielsetzung einer Rechtsnorm einer realitätsnahen Einschätzung an zu nähern.

Das Konnex AG SL enthält hierzu folgende Regelungen:

§ 4 Belastungsausgleich
(1) Der Belastungsausgleich und der Verteilschlüssel sind gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung in pauschalierter Form zu regeln. ...
(2) ...
(3) Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, können Kostenfolgen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden nachträglich geregelt werden.
...
(7) ... Im Übrigen ist über den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist.

Es kann sich daher in den Fällen, in denen sich die Kosten ex ante einer Quantifizierung entziehen, anbieten, im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zunächst Erfahrungen zu sammeln und den Belastungsausgleich nachträglich zu regeln.